

Bundessozialgericht

- 2 RU 284/68 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Verkündet am
2. März 1971

Kläger und Revisionsbeklagter,

RegObSekretär
als UrkBeamter
der Geschäfts-
stelle

g e g e n

Beklagte und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigter:

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die münd-
liche Verhandlung vom 2. März 1971 hin durch

Vizepräsident B r a c k m a n n
- Vorsitzender -,

Bundesrichter Dr. B a r e s e l ,

Bundesrichter K ü s t e r ,

Bundessozialrichter W u n n e r und

Bundessozialrichter N o t t b o h m

für Recht erkennt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landes-
sozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 13. September 1968
wird mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß die Berufung
der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Koblenz
vom 13. Juni 1967 als unzulässig verworfen wird.

Die Beklagte hat dem Kläger die außergerichtlichen Ko-
sten des Berufungs- und Revisionsverfahrens zu erstatten.

-2-



- 2 -

G r ü n d e :

I

Der Kläger ist als selbständiger Zimmermeister bei der Beklagten freiwillig gegen Arbeitsunfall versichert. Wegen einer Wehrdienstbeschädigung bezieht er eine Versorgungsrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 50 v.H. Am 18. Mai 1965 erlitt er einen Arbeitsunfall, der eine Strecksehnenverletzung am Mittel- und Ringfinger der rechten Hand zur Folge hatte. Die Beklagte gewährte zunächst eine vorläufige Rente nach einer MdE um 30 v.H. Nach Einholung eines schriftlichen Gutachtens von dem Facharzt für Chirurgie Dr. H. stellte sie durch Bescheid vom 23. Januar 1967 die Dauerrente vom 1. März 1967 an nach einer MdE um 15 v.H. fest. Als Unfallfolgen sind im Bescheid eine Faustschlußbehinderung der Finger 2 bis 5 der rechten Hand und ein Muskelschwund über dem ersten Mittelhandknochen rechts zugrunde gelegt.

Auf Anordnung des Sozialgerichts (SG) Koblenz hat der Facharzt für Chirurgie Dr. F. den Kläger am Tag der mündlichen Verhandlung untersucht und nach Auswertung der Vorgutachten und Röntgenbefunde eine von ihm ausgearbeitete schriftliche Stellungnahme in der mündlichen Verhandlung überreicht und deren Inhalt vorgetragen; den Beteiligten wurde je eine Abschrift der Stellungnahme, deren Original der Sitzungsniederschrift als Anlage beigefügt wurde, ausgehändigt.

Das SG hat durch Urteil vom 13. Juni 1967 dem Antrag des Klägers entsprechend die Beklagte verurteilt, vom 1. März 1967 an Dauerrente nach einer MdE um 20 v.H. zu zahlen. In den Gründen ist ausgeführt, der dem Gericht als einschlägig besonders erfahren bekannte Sachverständige Dr. F. habe die Kammer davon überzeugt, daß der unfallbedingte Erwerbsminderungsgrad seit dem 1. März 1967 nicht, wie von Dr. H. angenommen, 15 v.H. betrage, sondern 20 v.H.; ob der

-3-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

Kläger Rente nach einer MdE von 20 oder 15 v.H. erhalte, sei für ihn von Bedeutung, weil der Unterschied relativ hoch sei und es sich um die Feststellung der ersten Dauerrente handle.

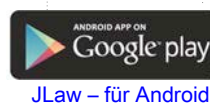
Mit der - vom SG nicht zugelassenen - Berufung hat die Beklagte Mängel des erstinstanzlichen Verfahrens gerügt und hierzu im wesentlichen vorgetragen: Die Entscheidungsgründe ließen nicht erkennen, wie der Terminarzt Dr. F. das SG habe überzeugen können; wegen der fehlenden Begründung sei nicht prüfbar, ob sich das Gericht ohne Denkfehler seine Überzeugung gebildet habe. Das SG habe es auch unterlassen, die gutachtliche Stellungnahme des Terminarztes in der Verhandlung vorlesen und genehmigen zu lassen (Hinweis auf BSG 16, 236). Es sei schon verfahrensfehlerhaft, das Urteil auf die Ausführungen eines Terminarztes zu stützen (Hinweis auf BSG in SozR Nr. 42 zu § 128 SGG). Ohne zureichende Begründung habe sich das SG über die Rechtsprechung hinweggesetzt, nach der die Rechtsmittelinstanzen in der Einschätzung der MdE nicht um 5 v.H. von der Einschätzung des Versicherungsträgers abweichen dürften. Eine von der Rechtsprechung anerkannte Ausnahme liege nicht vor; andere Ausnahmen, die das SG behauptete, seien verfahrensfehlerhaft nicht begründet worden; insoweit habe das SG gegen die Denkgesetze verstoßen.

Nach Einholung eines schriftlichen Gutachtens von dem Facharzt für Chirurgie Dr. P. hat das Landessozialgericht (LSG) Rheinland-Pfalz durch Urteil vom 13. September 1968 die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Zur Begründung ist ausgeführt: Die Berufung sei, obwohl sie den Grad der MdE betreffe (§ 145 Nr. 4 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-), zulässig, weil das SG unter Verstoß gegen § 128 Abs. 1 SGG nicht begründet habe, weshalb es bei der Einschätzung der unfallbedingten MdE des Klägers dem Gutachten von Dr. F. gegenüber demjenigen von Dr. H. den Vorzug gegeben habe. In den Urteilsgründen fehle es an einer sachlichen

-4-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

Auseinandersetzung mit den gutachtlichen Feststellungen der Sachverständigen. Das Urteil eines Gerichts lasse gerade dann nicht erkennen, daß es seine Überzeugung aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnen habe, wenn es bei der Abwägung zwischen dem Gutachten eines Arztes, der wie Dr. H. zwei Stunden für seine Befunderhebung benötigt und auch eine Röntgenaufnahme gemacht habe, und dem Gutachten eines Arztes, der sich aufgrund einer Terminuntersuchung geäußert habe, nicht darlege, aus welchen Gründen es gerade diesem Gutachten folge. Die Berufung der Beklagten sei jedoch nicht begründet. Nach der übereinstimmenden Ansicht der vom SG und vom LSG vernommenen ärztlichen Sachverständigen sei die MdE für die erste Dauerrente auf 20 v.H. einzuschätzen. Der nicht ohne Ausnahme geltende Grundsatz, daß die Gerichte nicht um nur 5 v.H. von der Feststellung des Versicherungsträgers abweichen sollten, stehe der Verurteilung der Beklagten im vorliegenden Fall nicht entgegen, weil der Kläger erst durch die Gewährung einer Rente nach einer MdE um 20 v.H. eine originäre Unfallrente erhalte, die nicht von der Stützung durch die Rente nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) abhängig sei. Das LSG hat die Revision zugelassen.

Die Beklagte hat dieses Rechtsmittel eingelegt und damit begründet, das LSG habe zu Unrecht ein Abweichen um 5 v.H. von der Feststellung des Versicherungsträgers für zulässig erachtet; eine Ausnahme von dem Änderungsverbot um 5 v.H. könne nur gelten, wenn - anders als im vorliegenden Fall - die Rentengewährung schlechthin davon abhängе; es sei ohne rechtliche Bedeutung, ob die Normalgrenze von 20 v.H. erreicht werde.

Die Beklagte hat beantragt,

unter Änderung der angefochtenen Urteile die Klage abzuweisen,

hilfsweise,

die Sache an das LSG zurückzuverweisen.



- 5 -

Der Kläger ist im Revisionsverfahren nicht vertreten.

II

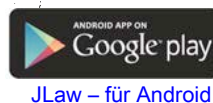
Die durch Zulassung statthafte (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG) Revision ist im Ergebnis nicht begründet.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts -BSG- (BSG 1, 126, 128; 2, 225, 227) ist bei einer zugelassenen Revision von Amts wegen zu prüfen, ob die Berufung zulässig ist. Sie ist im vorliegenden Fall nach § 145 Nr. 4 SGG ausgeschlossen, weil sie den Grad der MdE betrifft, ohne daß die Gewährung der Rente oder die Schwerbeschädigten-eigenschaft davon abhängt. Ein Anwendungsfall des § 150 SGG, welcher ungeachtet des Berufungsausschlußgrundes zur Zulässigkeit der Berufung führen würde, liegt nicht vor: Das SG hat das Rechtsmittel nicht gemäß § 150 Nr. 1 SGG zugelassen; der ursächliche Zusammenhang zwischen einer Gesundheitsstörung und einem Arbeitsunfall ist nicht streitig (§ 150 Nr. 3 SGG). Die Berufung wäre daher nur zulässig, wenn die Beklagte im zweiten Rechtszug einen - tatsächlich auch vorliegenden - wesentlichen Mangel des erstinstanzlichen Verfahrens gerügt hätte (§ 150 Nr. 2 SGG). Das ist jedoch entgegen der Auffassung des LSG nicht der Fall.

Die Ansicht der Beklagten, das SG habe § 122 Abs. 2 Satz 1 und 2 SGG dadurch verletzt, daß es die gutachtliche Stellungnahme des Sachverständigen Dr. F. in der mündlichen Verhandlung nicht habe vorlesen und von ihm genehmigen lassen, trifft nicht zu. Diese Vorschrift, nach welcher die Niederschrift über die Aussage eines Sachverständigen diesem vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen und in der Niederschrift zu vermerken ist, daß dies geschehen und sie genehmigt sei oder welche Einwendungen erhoben worden seien, ist auf den hier gegebenen Sachverhalt nicht anzuwenden. Dr. F. hat nämlich, wie aus der Sitzungsniederschrift über die mündliche Verhandlung des SG hervorgeht, ein schriftliches, eigenhändig unterzeichnetes Gut-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



achten in der Verhandlung vorgelegt, und den Beteiligten ist je eine Abschrift dieses Gutachtens ausgehändigt worden. Der Sitzungsniederschrift ist dagegen nicht zu entnehmen, - dies wird auch von der Beklagten nicht behauptet -, daß Dr. F. über den Vortrag des Inhalts seiner schriftlichen Stellungnahme hinaus weitere Aussagen gemacht hätte, die zu protokollieren gewesen wären. Die Entscheidung des erkennenden Senats in BSG 16, 236, auf welche die Beklagte sich berufen hat, bezieht sich darauf, unter welchen Voraussetzungen mündliche Erklärungen, die in der Verhandlung abgegeben werden (Zeugenaussagen, entsprechend: mündliche Aussagen eines Sachverständigen), in die Sitzungsniederschrift aufzunehmen sind, trifft also nicht den hier gegebenen Fall der Erstattung eines schriftlichen Gutachtens, welches den Beteiligten im Termin überreicht und zusätzlich mündlich vorgetragen wird. Aus der Entscheidung des 11. Senats des BSG in SozR Nr. 4 zu § 122 SGG ergibt sich nichts anderes; der 11. Senat hat einen Verstoß gegen § 122 Abs. 3 SGG i.V.m. §§ 162, 160 Abs. 1 Nr. 3 der Zivilprozeßordnung (ZPO) darin erblickt, daß die in die Sitzungsniederschrift aufgenommenen mündlichen Aussagen eines Sachverständigen nicht den Beteiligten vorgelesen oder zur Durchsicht vorgelegt worden sind.

Zutreffend ist das LSG davon ausgegangen, daß es entgegen der Ansicht der Beklagten nicht schon verfahrensfehlerhaft ist, das Urteil auf die Ausführungen eines Terminarztes zu stützen. Eine solche Tragweite hat es der Entscheidung des 11. Senats des BSG in SozR Nr. 42 zu § 128 SGG mit Recht nicht beigemessen; diese Entscheidung stellt darauf ab, ob nach der jeweiligen Lage des Falles ein im Termin mündlich erstattetes Gutachten hinsichtlich der Art und des Umfangs der ärztlichen Untersuchungen und Erhebungen eine ausreichende und geeignete Grundlage für die medizinische Beurteilung bieten kann.

Nicht zu folgen ist dem LSG jedoch in seiner Auffassung, die Beklagte habe mit Recht eine Verletzung des § 128 SGG



- 7 -

gerügt. Die Ausführungen, mit denen das LSG seinen Rechtsstandpunkt begründet, werden den Gegebenheiten des vorliegenden Falles nicht gerecht. Dieser ist dadurch gekennzeichnet, daß die Einschätzung des Grades der durch Unfallfolgen bedingten MdE des Klägers in medizinischer Hinsicht im wesentlichen nur von dem Ausmaß und den Auswirkungen der Bewegungseinschränkung an den Fingern 2 bis 5 der rechten Hand des Klägers abhängt. Hiernach kann der vom LSG herausgehobene Unterschied hinsichtlich der aufgewendeten Zeit für die Befunderhebung - Dr. H. habe zwei Stunden benötigt und eine Röntgenaufnahme gefertigt, Dr. F. habe eine Terminuntersuchung durchgeführt - nicht als ein für die Wertung der Gutachten wesentlicher Gesichtspunkt angesehen werden. Demzufolge läßt sich die Auffassung des LSG nicht darauf stützen, die Urteilsgründe des SG ließen unter Verstoß gegen § 128 SGG gerade wegen des Unterschiedes der Gutachten bezüglich der Beurteilungsgrundlagen nicht erkennen, daß das Erstgericht seine Überzeugung aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnen habe.

Die Urteilsbegründung des SG läßt trotz ihrer äußersten Kürze immerhin - noch - erkennen, daß auch das Gutachten von Dr. H. bei der Urteilsfindung berücksichtigt worden ist, daß jedoch der dem Gericht als in der Begutachtung von Handverletzungen besonders erfahren bekannte Dr. F. der noch eine erheblichere Bewegungseinschränkung in der rechten Hand des Klägers feststellte und die MdE auf 20 v.H. schätzte, das Gericht von der Richtigkeit seiner Beurteilung überzeugt hat. Das SG hat damit die gesetzlichen Grenzen seines Rechts auf freie richterliche Beweiswürdigung (§ 128 SGG) nicht überschritten.

Auch das weitere Vorbringen der Beklagten im Berufungsverfahren ist nicht geeignet, einen wesentlichen Mangel des erstinstanzlichen Verfahrens aufzuzeigen. Der gegen das SG erhobene Vorwurf, es habe unter Verstoß gegen die Denkgesetze einen Ausnahmefall angenommen, der ein Abweichen um nur

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-8-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

5 v.H. von der Einschätzung der MdE durch den Versicherungs-
träger rechtfertige, betrifft nicht das Verfahren, sondern
die Entscheidung in der Sache und kann daher – unbeschadet
der Frage, ob das Urteil materiell-rechtlich zutreffend
ist – die unstatthafte Berufung nicht zulässig machen.

Die Revision ist sonach nicht begründet. Sie war mit der Maß-
gabe zurückzuweisen, daß die Berufung gegen das Urteil
des Erstgerichts als unzulässig zu verwerfen war. Der zu-
gunsten jedes Rechtsmittelklägers geltende Grundsatz des
Verbots der Schlechterstellung wird durch diese Entschei-
dung nicht berührt (BSG 2, 225, 229).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

